



Zahl: 240-0/4/40-2017

Eisenstadt, 03.04.2017

Kindergarten- u. Kinderkrippenbeiträge für Ferienbetreuung, Indexanpassung

**VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Freistadt Eisenstadt vom 03.04.2017 über die Festsetzung der Kinderkrippen- und Kindergartenbeiträge für die Ferienbetreuung

Gem. § 3 Abs. 6 des Bgld. Kinderbildungs- u. -betreuungsgesetzes 2009 werden für den Bereich der Freistadt Eisenstadt die Beiträge für die Betreuung der Kinder während der Semester- und Sommerferien in der Kinderkrippe und im Kindergarten festgesetzt.

**§ 1**

Die Freistadt Eisenstadt bietet während der Semester- und der Kindergartenferien im Sommer zusätzlich, wenn Bedarf besteht, 4 Wochen eine Betreuung in der Kinderkrippe und in einem Kindergarten an.

**§ 2**

Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem  
a) Betreuungsbeitrag und dem  
b) Verpflegungsbeitrag

**§ 3**

(1) Der **Betreuungsbeitrag** gem. § 2 a) beträgt

3.1. Kinderkrippe:

a) halbtags (7:00 – 12:00 Uhr)	40,70 Euro/je Woche
b) halbtags (7:00 – 13:00 Uhr)	48,90 Euro/je Woche
c) ganztags (7:00 – 17:00 Uhr)	62,30 Euro/je Woche
d) Notfallstarif	8,70 Euro/je Halbttag

### 3.2. Kindergarten:

a) halbtags bis 12:00 Uhr	13,60 Euro/je Woche
b) halbtags bis 13:00 Uhr	19,00 Euro/je Woche
c) ganztags bis 17:00 Uhr	24,40 Euro/je Woche
d) Notfallstarif	5,40 Euro/je Halbttag

Der „Notfallstarif“ ist für Eltern, die entgegen der gewählten Besuchsform aus beruflichen oder privaten Gründen unerwartet eine Betreuung für ihr Kind brauchen. Das Mittagessen wird extra verrechnet.

(2) Der **Verpflegungsbeitrag** gem. § 2 b) für das Mittagsmenü

          beträgt **pro Tag**                               3,30 Euro

(3) Zwecks Sicherung des Betreuungsplatzes ist der vorgeschriebene Betreuungsbeitrag bis 4 Wochen vor Beginn einzuzahlen (ausgenommen Notfallstarif).

(4) Eine Indexanpassung der Beiträge erfolgt auf Basis des VPI 2000, wobei die Anpassung arithmetisch auf volle 1/10 Prozentpunkte gerundet wird. Als Basis für die Ermittlung der Indexanpassung wird die für den Monat Jänner des laufenden Jahres veröffentlichte Indexziffer herangezogen. Die Beiträge haben sich daher im selben Ausmaß wie diese Indexziffer nach oben oder nach unten zu ändern. Die neu ermittelten Beiträge bilden jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung weiterer Erhöhungen.

Die Indexanpassung gilt nicht für den Verpflegungsbeitrag.

(5) Der Beitrag gem. § 2 a) ermäßigt sich auf Antrag. Ein Antrag auf Ermäßigung ist bei der Anmeldung zur Ferienbetreuung bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung einzubringen.

#### **§ 4**

In den Beiträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

#### **§ 5**

Diese Verordnung tritt mit 01.09.2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 30.03.2016, Zl.: 240-0/4/37-2016 des Gemeinderates der Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt über die Festsetzung der Kindergarten- u. Kinderkrippenbeiträge für die Ferienbetreuung außer Kraft.

Bürgermeister:

Mag. Thomas Steiner e.h.

Angeschlagen am: 2017-04-03  
Abgenommen am: 2017-04-19